Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 12.09.2025

Az.: 11 K 1/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag,	09:00 Uhr	A 0105,	Amtsgericht Meiningen,
13.11.2025		Sitzungssaal	Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mittelschmalkalden

Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart	Anschrift	m²	Blatt
	stück	u. Lage			
Mittelschmalkalden	7, 187/62	Gebäude- und	Schulstraße 23,	606	205
		Freifläche	98574 Schmalkalden		BV 1
			OT Mittelschmalkalden		

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (teilweise unterkellert, zweigeschossig, der nicht aufgestockte Gebäudebereich ist im Wesentlichen unausgebaut) mit in der Verlängerung angebauten Scheunengebäude (eingeschossig, nicht unterteilt)

<u>Verkehrswert:</u> 66.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.08.2021 (Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsverfahren Az. 11 L 3/21 (2)).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.